

Einreichung eines Adoptionsgesuchs Merkblatt für die gemeinschaftliche Adoption eines minderjährigen Kindes

1. Formelle Voraussetzungen

- 1-jähriges Pflegeverhältnis (Hausgemeinschaft) zwischen Kind und gesuchstellenden Personen;
- Ehegatten dürfen ein Kind gemeinschaftlich adoptieren, wenn sie seit mindestens 3 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen und beide mindestens 28 Jahre alt sind;
- der Altersunterschied zwischen dem Kind und den gesuchstellenden Personen darf nicht weniger als 16 Jahre und grundsätzlich nicht mehr als 45 Jahre betragen;
- Zustimmung der Eltern des Kindes;
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes d.h. ab dem 14. Altersjahr, bzw. Zustimmung der Kinderschutzbehörde, wenn das urteilsfähige Kind bevormundet oder verbeiständet ist;

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie ein Gesuch um Adoption Ihres Pflegekindes stellen.

Bei der Adoption kann dem Adoptivkind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Eine solche Vornamensänderung muss ausdrücklich im Gesuch festgehalten werden. Ist das Kind mindestens zwölf Jahre alt, so bedarf die Änderung seiner Zustimmung.

2. Zuständigkeit

Wenn Sie Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben, ist das Adoptionsgesuch einzureichen bei der Sicherheitsdirektion, Zivilrechtsverwaltung, Adoptionen & Namensänderungen, Domplatz 11, 4144 Arlesheim.

Aus dem Gesuch muss hervorgehen, wer wen adoptieren will und aus welchen Gründen.

3. Unterlagen, die mit dem Gesuch einzureichen sind

- Familienausweis (im Original und nicht älter als 3 Monate) der gesuchstellenden Personen, sofern eine oder beide Schweizer Bürger/in ist/sind. Der Familienausweis kann bei dem für Ihren Heimatort zuständigen Zivilstandsamt bestellt werden;

Sind **beide** gesuchstellende Personen **ausländischer Staatsangehörigkeit**, sind stattdessen einzureichen:

- Geburtsurkunde und Eheschein (im Original und nicht älter als 3 Monate)
Die Geburtsurkunde können Sie beim Zivilstandsamt Ihres jeweiligen Geburtsortes, den Eheschein beim Zivilstandsamt Ihres Eheschliessungsortes bestellen;
 - Kopien der Reisepässe;
 - Kopien der Ausländerausweise;
 - Strafregisterauszüge aus dem Heimatstaat betreffend die gesuchstellenden Personen (nicht älter als 3 Monate).
- Familienbüchlein (im Original) der gesuchstellenden Personen, sofern vorhanden;
 - Wohnsitzbescheinigungen (im Original und nicht älter als 1 Monat) der gesuchstellenden Personen und das Kind. Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohngemeinde;
 - Personenstandsausweis (im Original und nicht älter als 3 Monate) des zu adoptierenden Kindes, sofern es Schweizer Bürger/in ist. Der Personenstandsausweis kann beim Zivilstandsamt am Heimatort des Kindes bestellt werden;

Ist das zu adoptierende Kind **ausländischer Staatsangehörigkeit**, ist stattdessen einzureichen:

- Geburtsschein (im Original und nicht älter als 3 Monate) des zu adoptierenden Kindes. Der Geburtsschein kann beim Zivilstandsamt des Geburtsortes des Kindes bestellt werden;
- Kopie des Reisepasses;
- Kopie des Ausländerausweises;

- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes bzw. Zustimmung der Kinderschutzbehörde, wenn das urteilsfähige Kind bevormundet oder verbeiständet ist;

- Stellungnahme der Kinder der gesuchstellenden Personen ab dem 14. Altersjahr;

- Adresse der leiblichen Eltern des Kindes, sofern vorhanden, damit wir deren Zustimmung zur Adoption einholen können;

4. Übersetzung

Für alle Dokumente, die nicht in einer unserer Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.

5. Gebühren

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von Fr. 700.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben (§13 Abs. 1 Ziffer 2 Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht, GebV). Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen kann die Gebühr erhöht werden (§4a GebV). Zudem werden Auslagen für die Abklärungen der Sachverständigen (nach Stundenaufwand) in Rechnung gestellt (§ 2 Abs. 3 GebV).

6. Auskunft über die leiblichen Eltern und deren Nachkommen (Art. 268c ZGB)

Das volljährige Kind hat einen unbedingten Anspruch auf Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern und allfällig weitere Informationen über diese. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung umfasst die Personalien der leiblichen Eltern im Zeitpunkt der Geburt. Es kann verlangen, dass ihm Informationen über direkte Nachkommen seiner leiblichen Eltern bekannt gegeben werden, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Tel. 061 / 552 42 46